



Inhalt

- 3. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Altenau“**
- 4. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchchen vom 11.03.2019 über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauG) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“**
- 5. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchchen im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**
- 6. 2019 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchchen im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ALTENAU“

Geschäftsstelle: Unter der Burg 1 (Rathaus), 33178 Borchten, Tel.: 05251 / 3888-124

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ALTENAU“ 33178 BORCHTEN

An die Mitglieder der
Fischereigenossenschaft „Altenautal“

33178 Borchten, 11.03.2019

Einladung

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Altenau“ für die zurückliegenden Jahre findet statt am

Donnerstag, dem 04. April 2019, 19.30 Uhr,
im „Kapellenhof“, Inhaberin Hedwig Lohmann,,
Zur Kapelle 5, in Borchten-Etteln,

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über den Zeitraum 2015 - 2018
3. Bekanntgabe der Jahresrechnungen 2015 – 2018
4. Beschluss über die Haushaltssatzung 2019
5. Ausschüttung der Erträge für die Jahre 2018 u. 2019
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Bestimmung der Rechnungsprüfer
9. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
10. „Ökologische Verbesserung entlang der Altenau“
Referent: Herr Dipl.-Ing. Johannes Schäfers vom Wasserverband Obere Lippe, Büren
11. Verschiedenes

Gemäß § 7 der Satzung der Genossenschaft sind die Mitglieder zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten (zwei Fünftel von 2.542 = 1.017 Stimmen). Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Niggemeier
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

32. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchchen hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend der Beschlussvorschläge der beigefügten Abwägungstabelle beschlossen. Der Planung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ wird zugestimmt. Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen.“

Geltungsbereich

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Die Änderung erstreckt sich auf die Flurstücke 438, 491, 492, 494 - 497, 499 - 503, 505 - 509, 514 - 518, 520 - 527, 529-534, 559 - 562, 564, 569 - 603, 608 - 615, 617, 622, 624-626 sowie die Flurstücke 604, 603 (tlw.) und 605 der Flur 3 in der Gemarkung Nordborchen.

Umweltbezogene Informationen

Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, im Januar 2019 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Entwässerung	Die Kanaltrassen südlich der Sperenberger Straße müssen gesichert werden (Leitungsrecht).	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
Die Grundstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe der „Aldebaranhöhle“	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Veränderungen der Höhlenstruktur kommen kann. Daher werden die Anpflanzungsflächen verschoben.	Mensch, Fläche, Landschaft
Schutz und Erhalt der Altenau	Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Verbundfläche „VB-DT-4318-002 (Altenautal zwischen Husen und Borchen)“.	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
Umwandlung von Nutzflächen in Wohnbauflächen	Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Wohngebäude, Zufahrten und Verkehrsflächen: Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund, Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Wohngebäude und Verkehrsflächen, Entfernung von Ackerflächen	Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
	Baustellenbetrieb: Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Menschen, Gesundheit, Tiere, Wasser, Luft
	Errichtung der Wohngebäude und der Verkehrsflächen: Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Bodenverlust, Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss, ggf. Veränderung von Klimatopen	Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft
	Gebäudeneubau: Veränderung des Landschaftsbildes, Störungen von Tieren	Mensch, Landschaft, Tiere
	Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen: Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Mensch, Gesundheit, Klima und Luft

	Verkehr: Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Mensch, Gesundheit, Klima und Luft, Tiere
	Nutzung des Wohngebietes: Beleuchtung führt zu Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere
	Entfernen der krautigen Vegetation	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
	Versiegelung von Freiflächen	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
Alllasten	Die Erweiterung der Wohnfläche erstreckt sich auf Teilbereiche einer Altablagerung.	Mensch, Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eingriff in die Natur und Landschaft	Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, im Januar 2019 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Entwässerung	Die Kanaltrassen südlich der Speerenberger Straße müssen gesichert werden (Leitungsrecht).	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
Die Grundstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe der „Aldebaranhöhle“.	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Veränderungen der Höhlenstruktur kommen kann. Daher werden die Anpflanzungsflächen verschoben.	Mensch, Fläche, Landschaft
Alllasten	Die Erweiterung der Wohnfläche erstreckt sich auf Teilbereiche einer Altablagerung.	Mensch, Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft
Schutz und Erhalt der Altenau	Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Verbundfläche „VB-DT-4318-002 (Altenautal zwischen Husen und Borchen)“.	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
Artenschutzrechtliche Betroffenheit	Rodungs- und Räumungsmaßnahmen: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dürfen diese Ar-	Tiere

	beiten nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.	
	Baumaßnahmen: Baumaßnahmen müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Flächen beschränkt werden.	Tiere
Artenspektrum nach FIS (Fachinformationssystem) und LINFOS (Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)	Es konnten keine Betroffenheiten festgestellt werden.	Tiere

Stellungnahmen

Umweltbezogene Informationen können weiter den Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden, entnommen werden.

- **Stellungnahme Straßen.NRW vom 28.06.2012**
Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen.
- **Stellungnahme Kreis Paderborn vom 02.07.2012**
Hinweis auf die Boden- und Bauschuttdeponie, durchzuführende Kompensationsmaßnahmen
- **Stellungnahme Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH vom 05.07.2012**
Der Änderungsbereich liegt im Bauschutzbereich sowie innerhalb des An- und Abflugbereiches des Flughafens Paderborn/Lippstadt, Hinweis auf Fluglärm

Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Paderborn wurde durch die Firma Kleegräfe Geotechnik GmbH ein Fachgutachten erstellt.

Gutachten der Firma Kleegräfe Geotechnik GmbH

Durchgeführt wurde eine ingenieurgeologische Baugrunderkundung und –beurteilung. Hierauf basierend erfolgte eine orientierende Hinweisgebung hinsichtlich der allgemeinen Bebaubarkeit für die zu errichtenden Wohngebäude, Kanäle und der Anliegerstraßen. Zusätzlich sind chemische Untersuchungen an Boden und Bodenluft durchgeführt worden.

Nutzungsrelevante BBodSchV-Prüfwerte für „Wohngebiete“ und „Kinderspielflächen“ sind jeweils unterschritten worden. Schädliche Bodenverunreinigungen oder Kontaminationen sind somit nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der CO²-Auffälligkeiten in der Bodenluft kann einer Nutzung der Fläche für eine Wohnbebauung nicht bedenkenlos zugestimmt werden.

Es wird daher zur Auflage gemacht, dass die Altablagerung durch Auskoffierung vollständig beseitigt wird, sodass zukünftig im Plangebiet diesbezüglich keine Gefährdung mehr besteht.

Die Gemeinde Borchten gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der Bauleitpläne sowie die Begründungen, der Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht, das Gutachten der Firma Kleegräfe und die Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom

19.03.2019 bis 18.04.2019

einschließlich im Rathaus in Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Zusätzlich stehen die Unterlagen des Verfahrens auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

In Bezug auf den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

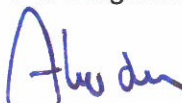
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchten vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 11.03.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

14.00 Uhr


(Allerdissen)

Gemeinde Borchon
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchon über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2019-002) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 25.02.2019 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Borchon, 11.03.2019

Im Auftrag

gez.

Allerdissen

Gemeinde Borcheln
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borcheln über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borcheln über die Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borcheln über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2019-003) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 25.02.2019 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Borcheln, 11.03.2019

Im Auftrag

gez.

Allerdissen